

Antrag

der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung
der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der
Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz-
KVEG)

Punkt 6 der 503. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Es wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

Artikel 4 a

Anderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Apothekenwesen vom 4. August 1980

In Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Apothekenwesen vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1142)
wird die Zahl "1982" durch die Zahl "1988" ersetzt.

Begründung:

Die bisherigen Bemühungen von Kran-
kenhausträgern, die Arzneimittel-
versorgung ihrer Krankenhäuser
durch eigene Krankenhausapotheken,
Krankenhausapotheken anderer Träger
und öffentliche Apotheken sicher-
zustellen, sind mit erheblichen
Schwierigkeiten verbunden. Dies ist
neben organisatorischen Schwierig-
keiten u. a. auch auf das Fehlen

einer entsprechenden Apothekenbetriebsverordnung zurückzuführen. Es ist daher erforderlich, die Übergangsfrist für das Inkrafttreten des geänderten Apothekengesetzes um sechs Jahre zu verlängern. Hierdurch wird außerdem Zeit gewonnen, um einen besseren Überblick über das Verhältnis der in Aussicht gestellten Kosteneinsparungen und den mit Sicherheit entstehenden Mehrkosten zu erhalten.

Antrag

des Landes Niedersachsen

ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz-KVEG)

Punkt 6 der 503. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1981

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 18^a EVO)

Art. 3 Nr. 7 (§ 17 KVEG)

In Art. 1 und Art. 3 sind jeweils die Nummern 7 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer sog. teilstationären Krankenhauspflege, die lediglich unter einer anderen Bezeichnung im Ergebnis eine "nachstationäre Behandlung im Krankenhaus" bedeuten würde, wäre kein wirksamer Beitrag zur Kostendämpfung. Es würde hiervon ohnehin nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Bettenkapazität zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt ausgelastet wäre.